

bisherige Fassung:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Kreis-Nachrichten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die gemeinsam mit den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich und Trier-Land sowie dem „Saarburger Kreisblatt“, der „Konzer Rundschau“ und der Zeitung „Rund um Hermeskeil“ erscheinen.

Bei den Kreis-Nachrichten sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität zu beachten.

Sofern sich der Geltungsbereich dieser Satzung auch auf das Hoheitsgebiet der Stadt Trier erstreckt, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich im Bekanntmachungsorgan der Stadt Trier, der Rathaus-Zeitung.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

Neue Fassung:

**§ 1
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den Kreis-Nachrichten der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die gemeinsam mit den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Ruwer, Schweich und Trier-Land sowie dem „Saarburger Kreisblatt“, der „Konzer Rundschau“ und der Zeitung „Rund um Hermeskeil“ erscheinen.

Bei den Kreis-Nachrichten sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität zu beachten.

Sofern sich der Geltungsbereich dieser Satzung auch auf das Hoheitsgebiet der Stadt Trier erstreckt, erfolgen Bekanntmachungen zusätzlich im Bekanntmachungsorgan der Stadt Trier, der Rathaus-Zeitung.

Ergänzung: Alternativ kann eine öffentliche Bekanntmachung im Internet unter der Adresse „www.trier-saarburg.de“ erfolgen. Auch hier sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität zu beachten.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

Ergänzung: Alternativ können Karten, Pläne und Zeichnungen, wenn technisch umsetzbar, im Internet unter der Adresse „www.trier-saarburg.de“ unter Maßgabe dieser Vorschrift öffentlich bekannt gegeben werden.

- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.
 - (4) In dringenden Fällen kann eine Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung erfolgen. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen soll. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
 - (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
 - (6) Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „www.trier-saarburg.de“.
- ~~(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.~~
 - ~~(4) In dringenden Fällen kann eine Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung erfolgen. Der Kreistag entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichungen erfolgen soll. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.~~
 - ~~(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.~~
 - ~~(6) Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „www.trier-saarburg.de“.~~

NEU:

§ 3 a

Ton- und Bildübertragungen des Kreistages sowie Ton- und Bildübertragungen des Kreistages und seiner Ausschüsse durch den Landkreis Trier-Saarburg

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Ton- und Bildaufzeichnungen durch die Kreisverwaltung oder einen durch die Verwaltung beauftragten Dritten mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden durch die Kreisverwaltung bzw. durch einen durch die Verwaltung beauftragten Dritten der Öffentlichkeit im Internet als Livestream (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen:
 - a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzungen dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Eine Aufzeichnung des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaals ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Zustimmung aller betroffenen Personen zulässig.
 - c) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung, die im Rahmen ihres Dienst- und Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich schriftlich ihre Einwilligung erklärt haben.
 - d) Auch für Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer Einwohnerfragestunde (§ 20 der Geschäftsordnung für den Kreistag) das Wort ergreifen, gibt die vorstehende Regelung.

- e) Die Einwilligung nach den Absätzen b) bis d) bedarf der Schriftform. Liegt eine schriftliche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - f) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzung des Kreistages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - g) Findet im öffentlichen Teil der Sitzung eine Sitzungsunterbrechung statt, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - h) Die Übertragung steht
 - Alternative 1: bis zur nächsten Sitzung des Kreistages**
 - Alternative 2: bis zum Ende der Wahlperiode**
 - Alternative 3: ausschließlich für den Zeitrahmen der Übertragung**
(nur Streaming der Sitzung)im Internet als Livestream bzw. als Video-Stream bereit. Danach ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.
- (2) Eine Ton- und Bildaufzeichnung von Kreistagssitzungen wird grundsätzlich für öffentliche Sitzungen, die im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg am Standort Willy-Brandt-Platz 1 in Trier stattfinden, durchgeführt. Wird die Sitzung an einem anderen Sitzungsort durchgeführt, ist nach Möglichkeit auch dort eine Ton- und Bildaufzeichnung zu gewährleisten.
- (3) Im Einzelfall kann der Kreistag beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.

- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 können durch Beschluss des Kreistages auch für den Kreisausschuss und weitere

Fachausschüsse sinngemäß angewendet werden. Dabei kann der Kreistag die Ton- und Bildaufzeichnung sowie – Übertragung auf die Beratungen und Beschlussfassungen einzelner Beratungsgegenstände oder Themenbereiche beschränken.

Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der betreffenden Ausschüsse sind vor der Sitzung, in der eine Aufzeichnung und Übertragung von Ton- und Bildaufnahmen stattfindet, über den Beschluss des Kreistages in geeigneter Form zu informieren.

- (5) Bei Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedarf es der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Kreistages. Dies gilt entsprechend für Aufzeichnungen oder Übertragungen sonstiger Privater. Jede im Sitzungssaal anwesende und von der Übertragung oder Aufzeichnung möglicherweise betroffene Person kann verlangen, dass ihre Ausführungen nicht übertragen oder aufgezeichnet werden. Der Vorsitzende hat in diesem Falle dafür zu sorgen, dass während der Ausführungen dieser Person keine Übertragungen oder Aufzeichnungen gefertigt werden. Dies gilt insbesondere für an der Sitzung teilnehmende weitere Personen nach § 12 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt davon unberührt.

§ 14 Sonstige Ehrenämter

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Migration und Integration. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend. Außerdem wählt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n sowie eine/n stellvertretende/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n für den Verhinderungsfall.
- (2) Die/der Beauftragte für Migration und Integration und die/der Behindertenbeauftragte erhalten für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 250 €, jährlich 3.000 €. Die/der stellvertretende ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für den Verhinderungsfall erhält im Voraus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von insgesamt 100 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Beauftragte für Migration und Integration, oder die/der Behindertenbeauftragte oder die/der Stellvertreter/in im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte für Migration und Integration, oder die/der Behindertenbeauftragte oder die/der Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

- (3) Für die Fahrtkostenerstattung gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

§ 14 Sonstige Ehrenämter

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/n ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Migration und Integration. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend. Außerdem wählt der Kreistag für die Dauer der Wahlperiode eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n sowie eine/n stellvertretende/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n für den Verhinderungsfall.
- (2) Die/der Beauftragte für Migration und Integration und die/der Behindertenbeauftragte erhalten für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 250 €, jährlich 3.000 €. Die/der stellvertretende ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für den Verhinderungsfall erhält im Voraus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von insgesamt 100 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Beauftragte für Migration und Integration, oder die/der Behindertenbeauftragte oder die/der Stellvertreter/in im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte für Migration und Integration, oder die/der Behindertenbeauftragte oder die/der Stellvertreter/in für den Verhinderungsfall länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

- (3) Für die Fahrtkostenerstattung gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherin/ des Patientenfürsprechers des Kreiskrankenhauses „St. Franziskus“ in Saarburg beträgt monatlich 100 €.
- (5) Die/der nach dem Landesjagdgesetz zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten zu ernennende Kreisjagdmeister/in erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250 € monatlich. Die pauschale Aufwandsentschädigung für Vertreter der/des Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeisters beträgt monatlich insgesamt 100 €. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherin/ des Patientenfürsprechers des Kreiskrankenhauses „St. Franziskus“ in Saarburg beträgt monatlich 100 €.
- (5) Die/der nach dem Landesjagdgesetz zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten zu ernennende Kreisjagdmeister/in erhält als Ersatz für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung in Höhe von 250 € monatlich. Die pauschale Aufwandsentschädigung für Vertreter der/des Kreisjagdmeisterin/Kreisjagdmeisters beträgt monatlich insgesamt 100 €. Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt.
- (6) **Die gemäß dem Landesnaturschutzgesetz bestellten Beauftragten für Naturschutz erhalten für die mit der Wahrnehmung der Tätigkeit verbundenen notwendigen baren Auslagen und den Verdienstausfall eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie eine Wegstreckenentschädigung. Die Beauftragten erhalten die pauschale Aufwandsentschädigung vierteljährlich im Voraus. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat gezahlt. Scheidet die/der Beauftragte im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für dieses Quartal belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.**

Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Zuständigkeit:

Zuständigkeitsbereich:

Verbandsgemeinde 240,00 Euro/jährlich

Naturschutzgebiet 120,00 Euro/jährlich

Artenschutz 120,00 Euro/jährlich

NEU:

**§ 14 a
Aufwandsentschädigung für die Leitung des Medienzentrums
Trier**

Die/der Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von 300,00 €, jährlich 3.600 €. Die/Der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier erhält im Voraus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von insgesamt 180 €, jährlich 2.160,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier oder die/der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier oder die/der stellvertretende Leiterin/Leiter des Medienzentrums Trier länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

NEU:

§ 14 b

Sonstige Arbeitsgruppen und beratende Gremien

- (1) Der Kreistag kann themenbezogen zu aktuellen Beratungen und zugunsten einer Meinungsfindung Arbeitsgruppen und sonstige beratende Gremien bilden. Diese sollten die Kreisgremien unterstützen, um bestimmte Themenbereiche im Prozess der Meinungsbildung vorzubereiten.
- (2) Der Kreisausschuss kann durch Beschluss im Einzelfall entscheiden, ob ein entsprechendes Gremium oder eine entsprechende Arbeitsgruppe unter die Regelung dieser Vorschrift fällt und in welchem zeitlichen Rahmen Beratungen dieses Gremiums stattfinden.
- (3) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder der in Absatz 1 genannten Gremien für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien und an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse nach § 3 eine Entschädigung nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 Satz 1.
- (4) Für die Fahrtkostenerstattung gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.